

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/5/18 1Ob592/88, 3Ob544/88, 7Ob512/93, 5Ob242/04f, 6Ob251/05p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1988

Norm

ABGB §1165 C

ABGB §1293

ABGB §1323 A

Rechtssatz

Erhält der Reisende vom Reiseveranstalter den Teil des Entgeltes, der für ein entfallenes Teilstück der Reise geleistet wurde, zurück, hat er durch den Ausfall der Teilstrecke keinen materiellen Schaden erlitten. Der Entgang von Reiseerlebnissen und Reiseindrücken bildet keinen solchen Schaden. Ein Anspruch auf Zahlung der Kosten für die Nachholung des unterbliebenen Teiles der Reise besteht aus dem Rechtsgrund des Schadenersatzes nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 592/88

Entscheidungstext OGH 18.05.1988 1 Ob 592/88

Veröff: RdW 1989,97 = SZ 61/125

- 3 Ob 544/88

Entscheidungstext OGH 26.04.1989 3 Ob 544/88

nur: Der Entgang von Reiseerlebnissen und Reiseindrücken bildet keinen solchen Schaden. (T1) Beisatz: Kein Schadenersatz für entgangenen Genuss von Freizeit oder Urlaub. (T2) Veröff: EvBl 1989/128 S 497 = SZ 62/77 = JBl 1989,792 (Sieg)

- 7 Ob 512/93

Entscheidungstext OGH 21.04.1993 7 Ob 512/93

nur T1; Beisatz: Entgangener Urlaubsgenuß - kein in Geld ersetzbarer Vermögensschaden (nur immaterieller Schaden). (T3)

- 5 Ob 242/04f

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 5 Ob 242/04f

Gegenteilig; Beisatz: Bereits vor Inkrafttreten des ZivRÄG 2004 bestand in Fällen schwerwiegender Mängel einer Reiseveranstaltung ein durchsetzbarer Anspruch auf Ersatz entgangener Urlaubsfreude. Für diesen Anspruch reicht leichtes Verschulden des Reiseveranstalters aus. (T4); Veröff: SZ 2004/168

- 6 Ob 251/05p

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 251/05p

Gegenteilig; Beis wie T4; Beisatz: Wie die Höhe der Preisminderung ist auch jene des Schadenersatzes für entgangene Urlaubsfreude einzelfallbezogen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0021666

Dokumentnummer

JJR_19880518_OGH0002_0010OB00592_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at